

Lesefassung

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim (Marktgebührensatzung)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim vom 29.11.1990, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 08.02.1991, Nr. 6
2. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim vom 07.11.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 06.12.2002, Nr. 50
3. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim vom 27.04.2006, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Northeim am 19.05.2006, Nr. 20

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit. Der amtliche Satzungstext ist dem o.g. Bekanntmachungsorgan zu entnehmen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bad Gandersheim ist ein Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühr

Das Standgeld bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,25 EUR je angefangenem Meter, wenn das Standgeld markt täglich bezahlt wird.

Das Standgeld beträgt jeweils 30,00 EUR (15,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbesichtigung) je angefangenem Meter Frontlänge, wenn das Standgeld vierteljährlich im Voraus bezahlt wird.

Wird ein Stand im vorausbezahlten Quartal nicht mehr beschickt, so werden für jeden vollen Monat der Nichtbeschickung auf Antrag 10,00 EUR (5,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) Standgeld je Meter Frontlänge erstattet.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

Das Standgeld wird von der Marktverwaltung mit der Zuweisung eines Standplatzes festgesetzt. Es kann im Einvernehmen mit dem Marktbeschicker bar oder unbar erhoben werden. Mit Beginn jeder Marktzeit muss das Standgeld bezahlt sein. Der Marktbeschicker muss auf Verlangen den Nachweis der Bezahlung führen können.

§ 4 Ermäßigung und Erlass

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Gandersheim das Standgeld ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Gandersheim

Vorstehender Text zeigt die Satzung in der ab 01.06.2006 gültigen Fassung.